

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von BIGG-Ideas Engineering GmbH
Stand: Oktober 2013

B I G G - I d e a s E n g i n e e r i n g G m b H

Oliver Bigger

Dipl. Maschinenbauingenieur FH,

Dipl. Sicherheitsfachmann (EKAS)

Flurstrasse 13, CH-8887 Mels, Tel: +41 (0)79 631 89 38, oliver.bigger@bigg-ideas.ch

www.bigg-ideas.ch

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die ab dem 03.10.2013 mit der BIGG-Ideas Engineering GmbH (BIE GMBH) geschlossen werden.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1.1 Die Aufgabenstellung des Kunden bildet die Basis unseres Angebots. Gegenstand von Verträgen mit der BIE GMBH sind in der Regel die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Engineering, Produktentwicklung, Prototypenbau, Design, Beschaffung und Beratung.

3 Angebote/ Nebenabreden

- 3.1 Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, drei Kalenderwochen gültig.
3.2 Enthält ein Auftrag Änderungen gegenüber unserem Angebot, bedarf dies einer vorherigen Absprache. Diese Änderungen sind vom Auftraggeber schriftlich festzuhalten und der BIE GMBH anzuzeigen. Daraus resultierende Mehraufwände gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3.3 Ein Vertrag wird mit unserer Auftragsbestätigung rechtswirksam. Enthält eine unserer Auftragsbestätigungen Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese vom Auftraggeber als genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
3.4 Vereinbarungen welche Abweichungen gegenüber diesen AGB's beinhalten bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

4 Auftragserteilung

- 4.1 Leistungsgegenstand, Leistungsumfang sowie Leistungszeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen der BIE GMBH und dem Auftraggeber festgelegt.
4.2 Die BIE GMBH ist berechtigt, zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Dienstleister zur Unterstützung heranzuziehen und an diese im Namen und auf Rechnung der BIE GMBH Aufträge zu erteilen. Ein solcher Dienstleister wird in die zu lösenden Detailprobleme eingeweiht und unterliegt grundsätzlich einer Geheimhaltung, die diesen AGB entspricht.

5 Auftragsdurchführung

- 5.1 Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Normen, Angaben und Richtlinien vor und stellt diese zur Verfügung.
5.2 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt BIE GMBH diese nach eigenem Ermessen.
5.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
5.4 Der Auftraggeber haftet gegenüber BIE GMBH dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemässe Nutzung durch BIE GMBH ausschliessen oder beeinträchtigen.
5.5 Im Falle höherer Gewalt sowie Unfall & Krankheit verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder –durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist BIE GMBH von der Leistungsverpflichtung befreit.
5.6 Der Auftrag wird grundsätzlich im technischen Büro von BIE GMBH durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des Auftraggebers kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.
5.7 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt wird, ausschließlich BIE GMBH. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

6 Preise

- 6.1 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von BIE GMBH ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
Es gelten insofern folgende Zuschläge: Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben. Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben, für Sonntagsstunden ein Aufschlag von 70 %, und für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben.
Als Normalstunden gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit (von 07:30 bis 18:00 Uhr). Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (Tagesarbeitszeit von 8 Stunden) als vereinbart.
6.2 Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in monatlichen Teilbeträgen oder, wenn vereinbart, nach Beendigung der Arbeiten/ Projektphasen entsprechend dem Auftrag. Sollte sich während der Bearbeitung die Notwendigkeit ergeben, im gegenseitigen Einverständnis die ursprüngliche Aufgabenstellung zu erweitern, so ist die BIE GMBH berechtigt, die Mehraufwände entsprechend dem aktuellen Stundensatz oder zu einem hierfür vereinbarten Festpreis zusätzlich zu berechnen.
6.3 Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Dienstreisen werden separat und zu Lasten des Auftraggebers abgerechnet. Fahrzeiten bei Dienstreisen gelten als Normalarbeitszeit. Für Fahrkosten des BIE GMBH Dienstwagens wird pro gefahrenen km jeweils 0.90CHF erhoben.

7 Geheimhaltung

- 7.1 Die BIE GMBH verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen, soweit diese nicht: dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder dem Empfänger oder einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden. Des Weiteren vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder von dem überlassenen Vertragspartner einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind, oder aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

8 Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Der Vertragspartner der BIE GMBH ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Kommt der Vertragspartner der BIE GMBH seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme zwei Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt.
- 8.2 Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich der BIE GMBH angezeigt werden.
- 8.3 Als Gewährleistung kann der Vertragspartner Nachbesserung der mangelhaften Leistung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlug die Nachbesserung fehl, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Wandelung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die BIE GMBH haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 8.5 BIE GMBH haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.
- 8.6 Im Falle einer Inanspruchnahme kann die BIE GMBH verlangen, dass ihr die Beseitigung des Schadens übertragen wird.
- 8.7 Eigenmächtige Änderungen und Festlegungen hinsichtlich der Konstruktion, Berechnung oder Ausführung durch den Auftraggeber oder Sonstigen hat er selbst zu verantworten.
- 8.8 Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD Systeme und Arbeitsmittel von BIE-GmbH eingesetzt oder solche zur Nutzung an den Auftraggebervermietet werden, haftet der Auftraggeber sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der CAD-Systeme und Arbeitsmittel entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme und Arbeitsmittel.

9 Mitwirkung

- 9.1 Der Vertragspartner der BIE GMBH gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seitens seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und für die BIE GMBH kostenlos erbracht werden. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen schnellstmöglich herbeiführen. Ist dies nicht möglich, so verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Die Mitwirkungshandlungen müssen den jeweils gültigen Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 9.2 Der Vertragspartner der BIE GMBH trägt jeglichen Mehraufwand, der infolge durch ihn zu vertretende, verspätete, unrichtige oder fehlende Angaben oder Mitwirkungshandlungen entsteht. Die BIE GMBH ist auch bei vereinbarten Fest- oder Richtpreisen berechtigt, derartigen Mehraufwand entsprechend dem aktuellen Stundensatz zusätzlich abzurechnen.

10 Vorzeitige Beendigung eines Projektes

- 10.1 Die Beendigung eines laufenden Projektes kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde herbeigeführt werden. Wird aus einem Grunde gekündigt, den die BIE GMBH zu vertreten hat, so steht der BIE GMBH ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu. In allen anderen Fällen behält die BIE GMBH den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt, ohne Abzug, zu begleichen.
- 11.2 Beanstandungen von Rechnungen der BIE GMBH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich begründet der BIE GMBH mitzuteilen.
- 11.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, ist die BIE GMBH berechtigt, die Arbeiten am jeweiligen Projekt einzustellen.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Der Leistungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung geistiges Eigentum der BIE GMBH. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich die BIE GMBH vor, von Ihr entwickelte Produkte für Marketingzwecke zu verwenden.

13 Patentrecht

- 13.1 Die BIE GMBH beansprucht für die im Rahmen einer Auftragsentwicklung entstandenen Ergebnisse keine Eigentumsrechte in patentrechtlicher Sicht. Unabhängig davon ist die Nennung als Erfinder oder Miterfinder für den Fall einer Patentanmeldung durch den Auftraggeber vorzunehmen, wenn unsere Mitarbeit eine erfinderische Leistung aufgewiesen hat. Dasselbe gilt für Dienstleister entsprechend 4.2., die zur Auftragserfüllung herangezogen werden.
- 13.2 Die BIE GMBH führt nur nach ausdrücklicher Beauftragung Patentrecherchen zu der betreffenden Entwicklungsarbeit durch. Der Umfang wird dabei genau definiert. Eine Gewährleistung für die Schutzrechtsfreiheit der Entwicklung wird grundsätzlich nicht übernommen. Sämtliche Kosten dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14 Übergabe von Dokumenten

- 14.1 Im Rahmen einer Auftragsentwicklung ist die Übergabe von Zeichnungen, Stücklisten und Berichten in Papierform und/oder auf elektronischen Datenträgern vorgesehen.
- 14.2 Sollte die BIE GMBH Dateien von Dritten erhalten haben, können diese nur weitergegeben werden, wenn von diesen ein Einverständnis vorliegt.
- 14.3 Software (käuflich erworben oder unabhängig vom betreffenden Auftrag selbst erstellt), die Eigentum der BIE GMBH ist und zur Auftragsbearbeitung verwendet wurde, ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschliesslich der Sitz der BIE GMBH in CH-8887 Mels.
- 15.2 Falls Bestimmungen der auf den Grundlagen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sind, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch, soweit die vorstehenden vertraglichen Regelungen eine Lücke enthalten.
- 15.3 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

03.10.2013
BIGG Ideas Engineering GmbH